Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/4/9 28R13/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.04.1996

Norm

KO §84 Abs3
KO §44
KO §149

Rechtssatz

Kein Rekursrecht des Aussonderungsberechtigten gegen die Ablehnung seines Abhilfeantrages sowie gegen die Aufhebung des Konkurses.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 7 Ra 48/03k. Diese ist nunmehr unter RW0000591 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 28 R 13/96
  Entscheidungstext OLG Wien 09.04.1996 28 R 13/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000110

Im RIS seit

07.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at